

FIDLEG KUNDENINFORMATIONSDOKUMENT

Dieses Informationsblatt beinhaltet die wesentlichen Informationen der Flossbach von Storch AG, Zürich (nachfolgend FvS genannt). Diese Informationen dienen zu Informationszwecken und wurden aufgrund des am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) erstellt.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Angebot von Finanzinstrumenten und soll den Kundenschutz stärken.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab. Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang der anwendbaren Verhaltenspflichten oder organisatorischen Massnahmen, die für die spezifische Kundenbeziehung anzuwenden sind.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt Ihnen einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG Verhaltenspflichten durch FvS. Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument ergänzt jede vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und FvS. Im Falle von Widersprüchen ist die jeweilige vertragliche Vereinbarung massgebend.

Dieses Kundeninformationsdokument dient weder zu Marketingzwecken noch stellt es eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente dar.

Informationen zum Unternehmen

Die Flossbach von Storch AG, Köln, wurde im Jahr 1998 von Dr. Bert Flossbach und Kurt von Storch gegründet. In der Schweiz ist die unter der gemeinsamen Marke firmierende Flossbach von Storch AG, Zürich, seit dem Jahr 2006 präsent. FvS agiert als lokaler Distributor und fokussiert in der Schweiz auf das Anbieten und Bewerben von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A..

Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG, die von FvS angeboten und erbracht werden, umfassen nur den "Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten", d.h. bestimmte Aktivitäten, die direkt mit Ihnen als bestehendem oder potenziellem Anleger durchgeführt werden und speziell auf den Erwerb einer Beteiligung an einem unserer Investmentfonds durch Sie ausgerichtet sind.

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer oder kontaktieren Sie uns unter den folgenden Angaben:

Kontaktinformationen

Flossbach von Storch AG
Fraumünsterstrasse 21
8001 Zürich
Schweiz

Telefon: +41 44 217 37 00
Telefax: +41 44 217 37 99
E-Mail: info.ch@fvsag.com

Zulassungsinformationen

FvS ist nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde in der Schweiz zugelassen und aufsichtsrechtlich beaufsichtigt. Die einzelnen Kundenberater/innen von FvS sind im Kundenberaterregister eingetragen, das von der Registrierungsstelle der BX Swiss AG gemäss FIDLEG geführt wird.

Eintragung im Handelsregister des Kantons Zürich ist unter <https://zh.chregister.ch> UID CHE-112.874.182 einsehbar.

Finanzdienstleistung

FvS bezweckt die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Rahmen von Anbieten und Bewerben von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz. Es werden ausschliesslich kollektive Kapitalanlagen der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. in Luxembourg

an ausschliesslich professionelle und institutionelle Kunden angeboten.

FvS nimmt keine Zeichnungen oder Rücknahmen entgegen. Zudem bietet FvS keine Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandate an und führt deshalb keine Eignungsprüfungen durch.

Risiken

Durch Investitionen in Finanzinstrumente können sich sowohl Chancen als auch Risiken ergeben.

Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie ein Finanzinstrument nutzen. Die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) bietet eine allgemeine Übersicht und Informationen zu Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Risiken. Die Broschüre kann unter <https://www.swissbanking.ch/de/downloads> abgerufen werden.

Die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kunden, die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken und die Kosten können dem letztgültigen Prospekt entnommen werden, der jederzeit auf der Website www.flossbachvonstorch.ch/de/fonds/fondsuebersicht zur Verfügung steht.

Ombudsstelle

Die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit ist unsere oberste Priorität.

Wir schätzen Ihr Feedback und nehmen jeden Kommentar und jede Beschwerde ernst.

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, bitten wir Sie, uns eine E-Mail an compliance.ch@fvsag.com zu senden.

Wir behandeln alle Anfragen und Beschwerden in Übereinstimmung mit unseren gesetzlichen Verpflichtungen und internen Verfahren. Um Ihre Anfrage oder Beschwerde effizient und schnell bearbeiten zu können, benötigen wir Ihren vollständigen Namen und Ihre

Kontaktdaten, sowie den Grund für Ihre Anfrage oder Beschwerde so detailliert wie möglich, zusammen mit allen relevanten Dokumenten.

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage oder Beschwerde und werden Ihnen so schnell wie möglich eine Antwort zukommen lassen.

Wenn Sie eine Anfrage oder Beschwerde einreichen, können wir die Bereitstellung zusätzlicher Informationen verlangen, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind.

Sollte unsere Antwort für Sie nicht zufriedenstellend sein, so können Sie eine Schlichtung einleiten.

FvS hat sich der Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD) angeschlossen und infolgedessen verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der OFD teilzunehmen. Die OFD vermittelt bei Streitigkeiten zwischen dem Finanzdienstleister und Gesuchsteller gemäss FIDLEG und den Reglementen des Vereins OFD. Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, www.ofdl.ch.

Transparenz- und Sorgfaltspflichten

Die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG gelten nicht im Zusammenhang mit dem begrenzten Umfang der von FvS erbrachten Finanzdienstleistungen.

Produktinformationen

Informationen zu Investmentfondsprodukten, einschliesslich Informationen über produktspezifische Risiken und Kosten, finden Sie in den jeweiligen Fondsdokumenten, die auf unserer Website www.flossbachvonstorch.ch kostenlos zur Verfügung stehen.

Sollten Sie die gesuchten produktspezifischen Informationen nicht finden, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer oder kontaktieren Sie uns unter der oben angegebenen Adresse.

Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

FvS ist eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Gesellschaft. Wir arbeiten in vielfältiger Weise mit der Flossbach von Storch AG, Köln zusammen und beziehen Dienstleistungen. Die Verwaltungsgesellschaft, Flossbach von Storch Invest S.A. hat die Vertriebstätigkeit für die Schweiz an FvS delegiert. Die Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die für die gesamte Flossbach von Storch Gruppe gilt, umfasst Schritte, die dazu dienen, Schutzmassnahmen zur Beseitigung und Handhabung/Minderung potenzieller Interessenkonflikte zwischen Konzernunternehmen zu ergreifen, um ein angemessenes Konfliktmanagement innerhalb der Unternehmen zu gewährleisten.

Wenn die Verbindung von FvS mit anderen Unternehmen der Flossbach von Storch Gruppe oder anderen Dritten zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für Sie führt und dieser Interessenkonflikt nicht beseitigt oder verwaltet/gemildert werden kann, werden wir Sie in angemessener Weise darüber informieren.

Entschädigung

FvS ist grundsätzlich bestrebt, ihre Finanzdienstleistungen und die Nutzung ihrer Investmentfonds so zu erbringen, dass FvS keine Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, Flossbach von Storch Invest S.A. hat die Vertriebstätigkeit für die Schweiz an die FvS delegiert und diese wird dafür entschädigt. Die Entschädigung, die FvS von der Verwaltungsgesellschaft erhält, unterliegen einer fixen Verrechnungspreislogik und lassen sich nicht 1: 1 auf bestimmte Bestände herunterbrechen. Die Höhe der Entschädigung basiert auf einen fix vereinbarten Prozentsatz der Management-Fee, der von diversen Faktoren beeinflusst wird. Die Methode wurde von unabhängigen Dritten kontrolliert.

Ein Interessenkonflikt besteht nicht.

Interessenkonflikte

FvS analysiert und bewertet Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, und trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um diese zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, müssen die Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen werden. Dabei haben die Interessen der Kunden Vorrang vor den Interessen von FvS und den persönlichen Interessen der Mitarbeiter.

Kundensegmentierung

Gemäss FIDLEG sind alle Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem der folgenden drei Segmente zuzuordnen:

- Privatkunden (Retail)
- professionelle Kunden und
- institutionelle Kunden.

Jedem Segment ist ein unterschiedliches Mass an Anlegerschutz (z.B. hinsichtlich Informationspflichten, Eignungs- und Angemessenheitspflichten, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) zugeordnet.

FvS erbringt Finanzdienstleistungen nur gegenüber professionellen und institutionellen Kunden, wie nachfolgend näher erläutert wird.

Bevor wir Finanzdienstleistungen für Sie erbringen, werden wir Sie einstufen und Sie über Ihre Segmentierung als professioneller oder institutioneller Kunde informieren.

Sie können Ihre Segmentierung durch die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ändern, wodurch sich auch das Niveau des Kundenschutzes und der Verhaltenspflichten für die Kundenbeziehung ändern kann. Ihr Kundenbetreuer erläutert Ihnen gerne die zur Verfügung stehenden Opting-In- und/oder Opting-Out-Optionen im Detail. Die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ist für FvS erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Kunden rechtsverbindlich.

Jede von FvS vorgenommene Segmentierung gilt generell für alle Finanzdienstleistungen, die

wir Ihnen anbieten oder für Sie erbringen, es sei denn, Sie haben uns ausdrücklich schriftlich eine andere Weisung erteilt.

Wir ersuchen Sie, uns über relevante Änderungen der Ihrer Segmentierung zugrundeliegenden Umstände zu informieren, die dazu führen, dass Sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller oder institutioneller Kunde nicht mehr erfüllen oder wenn Sie Ihre Opting-In- oder Opting-Out-Erklärung rückgängig machen möchten.

Sobald wir unsererseits Kenntnis davon erhalten, dass Sie die Kriterien für Ihre ursprüngliche Einstufung nicht mehr erfüllen, werden wir Ihre Einstufung anpassen und Sie entsprechend informieren. FvS ist in diesen Fällen berechtigt, alle Finanzinstrumente, die nur von Kunden der ursprünglichen Einstufung gehalten werden dürfen, zurückzugeben, umzutauschen oder zu verkaufen, Verträge über Finanzdienstleistungen zu kündigen oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zukünftig einzustellen.

Professionelle Kunden

a) Einstufung als professioneller Kunde

Per se professionelle Kunden:

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
- grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h in Verbindung mit Abs. 5 FIDLEG);
- für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG).

Professionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit:

- mittels Opting-Out-Erklärung: vermögende Privatkundinnen und -kunden und für sie geschaffene private Anlagestrukturen, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG behandelt werden wollen;
- mittels Opting-In-Erklärung: institutionelle Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG behandelt werden wollen.

Die Einstufung als professioneller Kunde bedeutet, dass

- FvS die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 FIDLEG oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sind qualifizierte Anleger nach KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

¹ Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich

ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

Per se professionelle Kunden können gegenüber FvS schriftlich erklären, dass sie als institutionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Als institutionelle Kunden werden eingestuft:

- Per se institutionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FIDLEG;
- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 FIDLEG);
- Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 FIDLEG);
- ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) oben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 FIDLEG);
- Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 FIDLEG);
- nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie² (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG: Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 3 oder 4 FIDLEG behandelt werden wollen.

Die Einstufung als institutioneller Kunde bedeutet, dass:

- die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG keine Anwendung finden;
- Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG.

Qualifizierte Anleger können in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen, investieren. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

FvS kann nach eigenem Ermessen und auf freiwilliger Basis die FIDLEG Verhaltenspflichten ganz oder teilweise auf Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden anwenden. Eine solche freiwillige Anwendung der Verhaltenspflichten führt nicht zu einer generellen Verpflichtung von FvS, diese FIDLEG Verhaltenspflichten in Bezug auf institutionelle Kunden in Zukunft einzuhalten, sofern dies nicht durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se institutionelle Kunden können schriftlich gegenüber FvS erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz profitieren wollen (Opting-In).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEG können ihr Opting-Out jederzeit widerrufen, um wieder als professionelle Kunden eingestuft zu werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz zu profitieren.

Privatkundinnen und -kunden

Da FvS keine Finanzdienstleistungen für Privatkundinnen oder -kunden erbringt, werden professionelle Kunden, die durch die Erklärung eines Opting-In gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG oder

² Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine

fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 4 FIDLEG die ihr Opting-Out zurückziehen wollen, und damit während einer bestehenden Geschäftsbeziehung wieder als Privatkundinnen oder -kunden behandelt werden wollen, gebeten, sich mit ihrem Kundenbetreuer in Verbindung zu setzen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument wird Ihnen nur zu Informations- und Regulierungszwecken zur Verfügung gestellt und gibt einen Überblick darüber, wie FvS die gesetzlichen Verhaltenspflichten anwendet.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt FvS keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieses FIDLEG Kundeninformationsdokuments.

Das FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt den Stand vom 1. Dezember 2021 wieder und kann von FvS jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die aktuelle Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes können Sie jederzeit von Ihrem Kundenbetreuer erhalten. Oder von unserer Website heruntergeladen werden: www.flossbachvonstorch.ch

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument stellt weder eine Werbung noch ein Angebot oder eine Aufforderung durch oder im Namen von FvS zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.

Stand der Informationen Dezember 2021.